

Satzung des BDSU Alumni e.V.

Fassung vom 07. April 2018

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der BDSU Alumni e.V. hat seinen Sitz in Bonn.
- (2) Der BDSU Alumni e.V. soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert die international verbreitete Idee der Studentischen Unternehmensberatung durch ein persönliches und fachliches Netzwerk von ehemaligen Studentischen Unternehmensberatern des Bundesverbandes Deutscher Studentischer Unternehmensberatungen (BDSU) sowie intensiven Erfahrungs- und Wissensaustausch mit den aktiven Studenten und zwischen den Mitgliedern.

Hierzu dienen vor allem

1. die Unterstützung, Durchführung und Organisation von bildenden Veranstaltungen für Studenten, mithin Vorträge, Referate und Workshops, sowie vergleichbares Engagement zu aktuellen Fragestellungen.
2. die Unterstützung von Studenten durch die Bereitstellung von immateriellen und materiellen Leistungen,
3. die Förderung durch Beratung bei, sowie Initiierung und Vermittlung von Projekten für engagierte Studenten, um diesen bereits während des Studiums durch selbständige und eigenverantwortliche Projektarbeit die Anwendung des theoretischen Wissens in der Praxis zu ermöglichen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Stimmberechtigung, Mitgliedschafts- und Beitragsordnung

Jedes Mitglied ist in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.

Der Vorstand beschließt durch unanfechtbaren Beschluss über die Erfüllung der Voraussetzungen der Mitgliedschaft und die Aufnahme als Mitglied. Er entscheidet über interne Sanktionen, die Suspendierung von Rechten und Pflichten betreffend der Mitgliedschaft und zu außerordentlichen Mitgliedschaften.

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Alles Weitere regelt die Mitgliedschafts- und Beitragsordnung.

(2) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,

2. mit dem freiwilligen Austritt durch Zugang einer schriftlichen Erklärung gegenüber einem Vertreter des Vereins,
3. durch Ausschluss durch 2/3-Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung,
4. durch Ausschluss durch Vorstandsbeschluss aufgrund von säumigem Mitgliedsbeitrag

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Verhinderung des Mitglieds ist eine Stimmrechtsübertragung an ein anwesendes Mitglied möglich.

1. Eine Stimmrechtsübertragung hat schriftlich zu erfolgen. Das Stimmrecht kann nur insgesamt übertragen werden. Die Übertragungsvollmacht muss dem Vorstand vor der Abstimmung zugegangen sein.
2. Kein Mitglied kann mehr als 3 Stimmen auf sich vereinigen. Mit allen Stimmen muss gleich abgestimmt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere über die

1. Beschlussfassung über die Satzung und satzungsmäßige Ordnungen.
Zur Änderung dieser Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Andere Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
2. Wahl und Abberufung des Vorstandes, einzeln oder gesamt.
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der jeweiligen Jahresabschlüsse und Kassenprüfungsberichte, sowie die Entlastung der Vorstände betreffend der Geschäftsführung für abgeschlossene Geschäftsjahre.
4. Bestellung der Kassenprüfer.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form an die zuletzt bekannt gegebene Email-Adresse.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim durch schriftliche Stimmabgabe. Abstimmungen finden mittels Handzeichen statt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. In der Stichwahl genügt die einfache Mehrheit.

(6) Der Vorstand kann außerordentliche Versammlungen einberufen, wenn das Interesse der Körperschaft dies erfordert oder ein Zehntel aller regulären Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Für solche Versammlungen gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung

entsprechend, jedoch sind Beschlussfassungen über die Satzung oder die Auflösung des Vereins nicht zulässig.

(7) Die Protokollierung der Mitgliederversammlung erfolgt durch eine durch den Vorstand bestimmte Person in elektronischer Form.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Den Vorstandsmitgliedern steht Einzelvertretungsmacht zu.

Die Mitgliederversammlung bestimmt in der Wahl über den Vorsitz. Der Vorstandsvorsitzende verantwortet die Führung der Geschäfte.

(3) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es bleibt bis zum Antritt des neugewählten Vorstands im Amt.

(4) Beschlüsse des Vorstands sind zumindest in Textform niederzulegen. Sie können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er trägt die Verantwortung insbesondere für folgende Aufgaben:

1. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und außerordentlicher Versammlungen,
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. die ordnungsgemäße Buchführung und Erstellung der Jahresabschlüsse.

(6) Alles Weitere regelt die Vorstandsordnung.

§ 7 Kassenprüfer

(1) Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er ist unabhängig und allein gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Er hat die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsablaufs und den Jahresabschluss des jeweils zurückliegenden Geschäftsjahres zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist die Mitgliederversammlung in einem mündlichen oder schriftlichen Bericht vor der Entlastung ausscheidender Vorstände zu unterrichten.

(2) Dem Kassenprüfer sind zur Prüfung sämtliche relevante Unterlagen, insbesondere Protokolle, Rechnungen, Finanz- und Vermögensaufstellungen und Kontenauszüge zur Verfügung zu stellen und die Buchführung zugänglich zu machen.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Zu Liquidatoren sind die amtierenden Vorstände berufen.



(2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Körperschaft aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.

§ 9 Sonstiges

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung in Darmstadt am 24. Mai 2008 beschlossen und in der Mitgliederversammlung des BDSU Alumni e.V. in Berlin am 05. November 2016 geändert.